

Antrag auf Eintragung

nach dem Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen

Achtung: Unterlagen werden nach der Bearbeitung nicht zurückgesandt. Reichen Sie deshalb im eigenen Interesse wichtige Dokumente, wie z.B. Hochschulzeugnisse, nicht im Original ein, sondern in beglaubigten Kopien.

Eintragungsausschuss
bei der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

EINGANG

1. Personalien

Familienname
(auch Geburtsname)

Geschlecht gem.
Personenstandsgesetz

Vorname(n) (Rufname
bitte unterstreichen)

männlich
 weiblich
 divers

Akademische Grade

ohne Geschlechtsangabe

Geboren am

in

Staatsangehörigkeit

Hauptwohnung in NRW

PLZ

Ort

Straße

Telefon

Fax

E-Mail

Geschäftssitz oder

Beschäftigungsort in NRW

PLZ

Ort

Firmenname

Straße

Telefon

Fax

E-Mail

2. Antrag

Ich beantrage meine Eintragung als (für jede Eintragung ist ein gesonderter Antrag zu stellen)

- Architekt/Architektin**
- Innenarchitekt/Innenarchitektin**
- Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin**
- Stadtplaner/Stadtplanerin**

aufgrund

2.1 § 4 Abs. 1 Satz 1a BauKaG NRW

Als Person, die ein Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für eine der in § 1 Abs. 1 bis 4 BauKaG NRW genannten Berufsaufgaben an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat und danach in ihrer Fachrichtung eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 6 BauKaG NRW ausgeübt hat

Beigefügt sind:

- Sämtliche Abschlusszeugnisse und Urkunden der Hochschule in beglaubigten Kopien (z.B. Bachelor und Masterzeugnis)
- Tätigkeitsnachweise (Arbeitszeugnisse oder Bescheinigungen) im Original oder in beglaubigten Kopien gemäß § 4 Abs. 6 BauKaG NRW zum Nachweis einer zweijährigen vollzeitlichen oder angemessen längeren teilzeitlichen Tätigkeit in der unter Ziffer 2 angeführten Fachrichtung
- Bescheinigungen der Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 80 Unterrichtsstunden gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung in Kopien
- Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen
- Planungsunterlagen zu mindestens zwei Projekten, z.B. ein verkleinerter Ausführungs- und ein verkleinerter Entwurfsplan
- Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 260,- €

2.2 § 4 Abs. 1 Satz 1b BauKaG NRW

Als Lehrer oder Lehrerin einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 BauKaG NRW an einer deutschen Hochschule

Beigefügt sind:

- Bescheinigung der Hochschule, an welcher der Antragsteller/die Antragstellerin seine/ihre Lehrtätigkeit ausübt mit Angabe des Lehrverhältnisses oder Lehrfaches im Original
- Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen
- Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 260,- €

2.3 § 4 Abs. 1 Satz 1c BauKaG NRW

Als Person, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflge besitzt oder dem gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und dem Naturschutz angehört oder angehört

Beigefügt sind:

- Bescheinigung des Dienstherrn oder entsprechende Prüfungsnachweise in beglaubigten Kopien
- Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen
- Abschlusszeugnis und Urkunde in beglaubigten Kopien
- Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 260,- €

2.4 § 4 Abs. 2 BauKaG NRW

Als Person, die in der Architektenliste oder Stadtplanerliste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder deren Eintragung nur gelöscht worden ist, weil sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung aufgegeben oder ihren Beschäftigungsort gewechselt hat. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Löschung zu stellen

Beigefügt sind:

- Aktuelle Bescheinigung der Architektenkammer des betreffenden Landes über die bestehende Mitgliedschaft oder das Datum der Löschung im Original
- Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen
- Abschlussurkunde der Hochschule in Kopie
- Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 130,- €

2.5 § 4 Abs. 3 BauKaG NRW

Als Person, die Mitglied einer Kammer im EU-Bereich ist

Beigefügt sind:

- Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer anderen Kammer im EU-Bereich im Original oder in beglaubigter Kopie
- Kopie des Hochschulzeugnisses
- Zuverlässigkeitsnachweis der zuständigen ausländischen Kammer
- Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen
- Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 260,- €

2.6 § 4 Abs. 3-5 BauKaG NRW

Als Person, die EU-Ausländer/in und noch kein Mitglied einer ausländischen Kammer ist

Beigefügt sind:

- Sämtliche Abschlusszeugnisse und Urkunden der Hochschule in beglaubigten Kopien (z.B. Bachelor und Masterzeugnis)
- Tätigkeitsnachweise (Arbeitszeugnisse oder Bescheinigungen) im Original oder in beglaubigten Kopien gemäß § 4 Abs. 6 BauKaG NRW zum Nachweis einer zweijährigen vollzeitlichen oder angemessen längeren teilzeitlichen Tätigkeit in der unter Ziffer 2 angeführten Fachrichtung
- Bescheinigungen der Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 80 Unterrichtsstunden gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung in Kopien
- Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen
- Planungsunterlagen zu mindestens zwei Projekten, z.B. ein verkleinerter Ausführungs- und ein verkleinerter Entwurfsplan
- Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 260,- €

2.7 § 4 Abs. 3-5 BauKaG NRW

Als Person, die Drittstaatsangehörige/r ist (weder EU- noch EWR-Bürger/in)

Beigefügt sind:

- Zeugnis eines anererkennungsfähigen Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie
- Unterlagen wie unter 2.6
- Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 260,- €

2.8 § 4 Abs. 7 BauKaG NRW

Als Person, die keine der Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.7 erfüllt, wenn sie nachweist, dass sie sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur oder der Stadtplanung besonders ausgezeichnet hat

Beigefügt sind:

- Darstellung der bisherigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der jeweiligen Fachrichtung
- Meldebescheinigung (nicht älter als sechs Monate) über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen
- Überweisungsbeleg der Eintragungsgebühr in Höhe von 450,- €

3. Erklärungen

3.1 Ich bin

- freiberuflich tätig
- als Beamtin oder Beamter tätig
- als Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst tätig
- als Angestellte oder Angestellter im privaten Bereich (z.B. Architekturbüro) tätig
- nicht beruflich tätig

Einen Wechsel der Tätigkeit zeige ich der Architektenkammer NRW unverzüglich an.

3.2 Ich versichere, dass

keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ich nicht die für die Wahrnehmung der Berufsaufgaben gemäß § 1 BauKaG NRW erforderliche Zuverlässigkeit besitze.

Die Zuverlässigkeit kann insbesondere nicht mehr gegeben sein, wenn

- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren wurde, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, aberkannt wurde,
- die Ausübung eines Berufes rechtskräftig untersagt oder die Ausübung des Berufes verboten wurde, die eine der in § 1 BauKaG NRW genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass die Person zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 BauKaG NRW nicht geeignet ist,
- wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
- in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder eine Vermögensauskunft abgegeben wurde.

3.3 Die **Eintragungsgebühr** habe ich am

an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen auf das Konto (IBAN DE26 3006 0601 0002 6459 47, BIC DAAEDEDXXX) bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG Düsseldorf überwiesen.

Zusätzliche Gebühren entstehen z.B. durch die Erstellung eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses gem. § 4 Abs. 7 BauKaG NRW (vgl. § 4 der Gebührenordnung der AKNW).

Bitte beachten Sie, dass ohne Beifügung eines Überweisungsbelegs der jeweiligen Eintragungsgebühr eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht erfolgt.

3.4 **Mir ist bekannt, dass die Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtungen gemäß § 4 BauKaG NRW die Mitgliedschaft in der Architektenkammer und gemäß § 6 der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer NRW grundsätzlich die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Architektenkammer zur Folge hat. Nähere Informationen zum berufsständischen Versorgungswerk sind bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes, Tel. 0211/49 23 80, und der Homepage des Versorgungswerkes, www.vw-aknrw.de, zu erhalten.**

3.5 Ja, ich möchte, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen meine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, akademischer Grad, Fachrichtung, ggf. Büroname, Anschrift, elektronische Kontaktdaten, Mitgliedsnummer und Tätigkeitsart) in der Online-Architektenliste auf ihrer Homepage veröffentlicht. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail (mitgliedsdaten@aknw.de) oder postalisch bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Mitgliedsdaten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf) widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

3.6 Ja, ich möchte, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen meine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, akademischer Grad, Fachrichtung, Anschrift, Mitgliedsnummer und Tätigkeitsart) in einer Ausgabe des Deutschen Architektenblattes, Regionalteil NRW, veröffentlicht. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail (mitgliedsdaten@aknw.de) oder postalisch bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Mitgliedsdaten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf) widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

3.7 Die anliegenden Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Bestandteil dieses Antrages auf Eintragung sind, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere hiermit die Richtigkeit aller vorstehenden Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

BQFG NRW – BARL

Für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die möglicherweise unter den Anwendungsbereich des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) NRW fallen, das in seiner novellierten Fassung am 14.05.2016 in Kraft getreten ist, können Sonderregelungen gelten.

Der Anwendungsbereich BQFG ist in § 2 festgelegt, der u. a. lautet:

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 20 gilt auch für Verfahren von bundesrechtlich geregelten Berufen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.
- (2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Da die Berufsanerkenntnisrichtlinie (BARL) in Nordrhein-Westfalen noch nicht vollständig umgesetzt worden ist, kann sich unter Umständen auch ein Anspruch auf Eintragung direkt aus der BARL ergeben.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Eintragungsabteilung der AKNW.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Laura Kloetzke

Tel. (02 11) 49 67-49

kloetzke@aknw.de

Elisabeth Sehrbrock

Tel. (02 11) 49 67-33

sehrbrock@aknw.de

Bernadetta Zielinski

Tel. (02 11) 49 67-716

zielinski@aknw.de

**Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten,
Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Hier: Antrag auf Eintragung in die Listen der Architekten und Stadtplaner

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in die Listen der Architekten und Stadtplaner nach dem Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW) teilen Sie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) personenbezogene Daten mit. Nach Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gewisse Informationen mitzuteilen. Unserer Informationspflicht kommen wir hiermit gerne nach.

1. Gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO teilen wir Ihnen folgende Informationen mit:

- a.** Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die AKNW,
Haus der Architekten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, info@aknw.de.
Die AKNW wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten vertreten.
- b.** Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:
AKNW
Haus der Architekten
Der Datenschutzbeauftragte
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
datenschutz@aknw.de.
- c.** Ihre personenbezogenen Daten werden für Ihre Eintragung in die Listen der Architekten und Stadtplaner verarbeitet. Nach erfolgreicher Eintragung werden Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, insbesondere das Führen der Listen der Architekten und Stadtplaner und das Überwachen Ihrer beruflichen Pflichten, verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO, §§ 24, 14 BauKaG NRW. Sofern Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, akademischer Grad, Fachrichtung, ggf. Büroname, Anschrift, elektronische Kontaktdaten, Mitgliedsnummer und Tätigkeitsart) in der Online-Architektenliste auf unserer Homepage bereitgestellt. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit per E-Mail (mitgliedsdaten@aknw.de) oder postalisch bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Mitgliedsdaten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf) zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Auf der Homepage der AKNW sind die Listen der Architekten und Stadtplaner maschinenlesbar bereitzustellen, § 16 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW). Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.
Sofern Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, akademischer Grad, Fachrichtung, Anschrift, Mitgliedsnummer und Tätigkeitsart) in einer Ausgabe des Deutschen Architektenblattes, Regionalteil NRW, veröffentlicht. Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit per E-Mail (mitgliedsdaten@aknw.de) oder postalisch bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Mitgliedsdaten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf) zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- d.** Bleibt frei.
- e.** Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind:
 - Eintragungsausschuss der AKNW
 - Geschäftsstelle der AKNW
 - Versorgungswerk der AKNW
 - Auftragsdatenverarbeiter (u.a. Versand des Deutschen Architektenblattes)
 - Auskunftbegehrende nach § 24 Abs. 5 und 6 BauKaG NRW
 - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- f.** Bleibt frei.

2. Gemäß **Art. 13 Abs. 2 DSGVO** stellen wir Ihnen des Weiteren folgende Informationen zur Verfügung:

a. Hinsichtlich der Dauer, für die wir Ihre personenbezogenen Daten speichern dürfen, ist im BauKaG NRW wörtlich bestimmt:

aa. § 24 Abs. 7 BauKaG NRW

„Mit der Löschung nach § 6 sind zugleich sämtliche bei der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach 5 Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“

bb. § 24 Abs. 8 BauKaG NRW

„Bei der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, um die Aufgaben der Architektenkammer rechtmäßig zu erfüllen und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 7 zu sperren. Verweise nach § 52 Abs. 2 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die betroffene Person sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 6 sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Architektenkammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

b. Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie, nach Maßgabe der nachgenannten Vorschriften der DSGVO, folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16) oder Löschung (Art. 17),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Ihre Rechte können Sie jederzeit durch Erklärung gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Mitgliedsdaten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf oder E-Mail: mitgliedsdaten@aknw.de) ausüben.

c. Bleibt frei.

d. Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

e. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben für Ihre Eintragung in die Listen der Architekten und Stadtplaner sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, §§ 24, 14 BauKaG NRW. Wenn Sie in die Listen der Architekten und Stadtplaner eingetragen werden wollen, sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte die Folge, dass sie nicht in die Listen der Architekten und Stadtplaner eingetragen werden können.

f. Bleibt frei.

3. Gemäß **Art. 13 Abs. 3 DSGVO** informieren wir Sie darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten neben dem Zweck, für den sie erhoben wurden, zu folgenden anderen Zwecken verarbeitet werden: Auf Ersuchen des Versorgungswerks der AKNW erfolgt eine Weitergabe Ihrer Daten nach dort zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Versorgungswerks, vgl. § 15 BauKaG NRW.